



Nutzung von Videokonferenzen

Mit Hilfe von Online-Videokonferenzen wie DFNconf¹ und Zoom können während der COVID-19-Pandemie beispielsweise Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Lerngruppen, Interviews aber auch (Dienst-) Besprechungen, Gremiensitzungen, Konferenzen, Vorträge, Tagungen oder Sprechstunden technisch unterstützt werden².

Daten bestimmen die Nutzung

Nicht alle Anbieter von Online-Videokonferenzen sind für die Übermittlung von besonders sensiblen Informationen bzw. Daten geeignet. Da Zoom keine Ende-zu-Ende Verschlüsselung im eigentlichen Sinne verwendet, kann der Dienst nicht für besonders vertrauliche oder sensible personenbezogene Informationen genutzt werden. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass personenbezogene, besonders schutzbedürftige Daten und Inhalte bei der Nutzung von Zoom anonymisiert besprochen werden.

Welche Daten sind besonders vertraulich oder sensibel?

Zu besonders sensiblen bzw. vertraulichen Daten zählen insbesondere die in Artikel 9 der DSGVO aufgeführten Datenkategorien. Dazu gehören personenbezogene Daten über rassistische oder ethnische Herkunft, religiöse, politische oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten oder auch Informationen zur sexuellen Orientierung.

Welcher Anbieter genutzt werden kann ist vom sogenannten Schutzbedarf der Daten abhängig:

Schutzbedarf	DFNconf	Zoom
Normal	Zulässig	Zulässig
Hoch	Zulässig	Zulässig, sofern sensible personenbezogene Daten anonymisiert besprochen werden
Sehr hoch	Nicht zulässig ³	Nicht zulässig

¹ Videokonferenzdienst im Deutschen Forschungsnetz: <https://www.conf.dfn.de>

² Technisch lassen sich auch Anbieter wie z. B. Skype nutzen. Mit diesen Anbietern hat die Universität jedoch keine Vertragsbeziehung. Für Skype gilt weiterhin folgende Richtlinie der Universität: https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/informationssicherheit/doc/IT-Sicherheitsrichtlinie_Skype_2012-06-21.pdf

³ Liste zertifizierter Tools: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstanbieter.pdf



Erst prüfen, dann nutzen

Bitte wählen Sie auf Basis der voraussichtlichen Gesprächsinhalte den geeigneten Videokonferenz-Anbieter. Die im Folgenden beschriebenen „typischen Nutzungsszenarien“ können Ihnen dabei helfen. Eine Tabelle zur Bestimmung des Schutzbedarfs finden Sie auf Seite 3 der Handreichung.

Typische Nutzungsszenarien

Für den typischen Schutzbedarf von Daten geben die folgenden beispielhaften „typischen Nutzungsszenarien“ Anhaltspunkte:

Typische Nutzungsszenarien	Typischer Schutzbedarf
Lehrveranstaltungen	Normal
Lerngruppen	Normal
Wissenschaftliche Vorträge	Normal
Wissenschaftliche Konferenzen oder Tagungen	Normal
Berufungen (Vortrag, Kommissionssitzung etc.)	siehe Beispiel-Szenarien
Interviews mit Probanden	siehe Beispiel-Szenarien
Prüfungen	siehe Beispiel-Szenarien
Besprechungen (Gremiensitzungen, Dienstbesprechungen etc.)	siehe Beispiel-Szenarien
Bewerbungsgespräche	siehe Beispiel-Szenarien
Austausch zu Forschungsfragen, die z. B. einer vertraglichen Geheimhaltung und/oder Vertragsstrafen unterliegen	Sehr hoch
Wenn Informationen wie Gesundheitsdaten, rassische oder ethnische Herkunft, religiöse, politische oder weltanschauliche Überzeugungen oder auch Informationen zur sexuellen Orientierung ausgetauscht werden (Artikel 9 DSGVO)	Sehr hoch

Dabei ist zu beachten, dass Nutzungsszenarien durchaus Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf enthalten können:

Beispiel-Szenarien	Erläuterungen	Zu nutzenden Dienste
Berufungen (Vortrag, Kommissionssitzung etc.)	a) Ein Berufungsvortrag ist im Allgemeinen öffentlich und hat keine besonderen Vertraulichkeitsanforderungen.	DFNconf und Zoom (Schutzbedarf normal)
	b) Die Sitzung der Berufungskommission kann durchaus hohe Anforderungen an die Vertraulichkeit haben.	DFNconf und ggf. Zoom (sofern sensible personenbezogene Daten anonymisiert besprochen werden)
		DFNconf und ggf. Zoom



Bewerbungsgespräche		(sofern sensible personenbezogene Daten anonymisiert besprochen werden)
Interviews mit Probanden	a) Sofern die Fragen bzw. potentiellen Antworten der Proband*innen keine sensiblen oder vertraulichen Bereiche berühren.	DFNconf und Zoom (Schutzbedarf normal)
	b) Wenn die Fragen bzw. potentiellen Antworten der Proband*innen sensible oder vertrauliche Bereiche berühren.	DFNconf (Schutzbedarf hoch)
Prüfungen	a) Masterabsolvent*in hat Daten erhoben, die keine besonderen Vertraulichkeitsanforderungen haben.	DFNconf und Zoom (Schutzbedarf normal)
	b) Doktorand*in forscht an vertraulichen Informationen eines Unternehmens und hat eine Geheimhaltungsvereinbarung unterschrieben.	DFNconf (Schutzbedarf hoch)
Besprechungen (Gremiensitzungen, Dienstbesprechungen etc.)	a) Interne Informationen über Anpassungen von Abläufen, Änderungen von Zuständigkeiten etc.	DFNconf und Zoom (Schutzbedarf normal)
	b) Strategische Informationen bspw. zur inhaltlichen, personellen oder finanziellen Ausrichtung.	DFNconf und ggf. Zoom (sofern sensible personenbezogene Daten anonymisiert besprochen werden)

Schutzbedarfsfeststellung / Anforderung an die Vertraulichkeit

	Normal	Hoch	Sehr hoch
Kategorien			
Rufschädigung	Führt höchstens zu einem geringen Ansehens- und Vertrauensverlust eines Teilbereichs der Universität bei einer eingeschränkten Öffentlichkeit.	Führt zu einem Ansehens- und Vertrauensverlust der gesamten Universität bei einer eingeschränkten Öffentlichkeit und / oder einem hohen Ansehensverlust eines Teilbereichs der Uni.	Führt zu einem landesweiten Ansehens- und Vertrauensverlust der Universität in einer breiten Öffentlichkeit.



Rechtliche Anforderungen	Die Vertraulichkeit der Informationen ist rechtlich nicht relevant.	Die Vertraulichkeit der Informationen ist geboten.	Die Vertraulichkeit der Informationen ist gesetzlich und / oder vertraglich vorgegeben.
Finanzielle Auswirkungen	Ein Verlust der Vertraulichkeit hätte nur geringe finanzielle Auswirkungen für die Universität.	Ein Verlust der Vertraulichkeit hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Universität.	Ein Verlust der Vertraulichkeit hätte existentielle finanzielle Auswirkungen für die Universität.
Betroffenenrechte (Datenschutz)	Ein Missbrauch personenbezogener Daten hätte nur geringfügige Auswirkungen auf die gesellschaftliche Stellung und / oder die wirtschaftlichen Verhältnisse Betroffener.	Ein Missbrauch personenbezogener Daten hätte erhebliche Auswirkungen auf die gesellschaftliche Stellung und / oder die wirtschaftlichen Verhältnisse Betroffener.	Ein Missbrauch personenbezogener Daten könnte den gesellschaftlichen und / oder wirtschaftlichen Ruin Betroffener bedeuten (Gefahr für Leib und Leben oder persönliche Freiheit).

Sofern das Ergebnis der Schutzbedarfsfeststellung in einer Kategorie hoch oder sehr hoch ist, gilt dieser Schutzbedarf für die gesamte Videokonferenz.

Ansprechpersonen

Ansprechfall	Person/Bereich	Kontakt
Technische Fragen zur Nutzung von Videokonferenzen	EDV-Betreuung der Fakultät oder Einrichtung	PEVZ ⁴ unter „Funktionsträger“
Fragen zu diesem Dokument	Informationssicherheitsbeauftragte*r	-3032 oder informationssicherheit@uni-bielefeld.de

Versionen

Version	Datum	Anmerkungen	Beteiligte Personen
1.0	14.04.2020	Erstellung des Dokuments	Reinhold Decker, Frank Klapper, Michael Sundermeyer
1.1	27.04.2020	Konkretisierung des Dokuments (insbesondere Zulässigkeit der Nutzung)	Reinhold Decker, Frank Klapper, Michael Sundermeyer

⁴ https://ekw.uni-bielefeld.de/pers_publ/publ/FunktionssucheAnzeige.jsp?einrArtId=12584082